

Tatsache, ob solche Arbeiten schon wiederholt ausgeführt wurden und grundsätzliche Belehrungen über die dabei zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen erfolgt sind, beurteilt werden.

Zu prüfen ist jedoch, ob der Angeklagte die ihm gem. § 88 Abs. 2 GBA obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt und dadurch eine Körperverletzung herbeigeführt hat. In objektiver Hinsicht steht fest, daß der Angeklagte sowie die weiteren am konkreten Arbeitsvorgang beteiligten Werk tätigen die sich aus ASAO 18 beim Umdrehen der Mastenformen ergebenden Pflichten verletzt haben, weil diese Arbeiten ohne Abstützen des Stapels vorgenommen worden sind. Ob der Angeklagte insoweit schuldhaft gehandelt hat, ist vom Kreisgericht unter Berücksichtigung der bereits gegebenen Hinweise, insbesondere der konkreten Kenntnisse und Erfahrungen des Angeklagten im Hinblick auf die vorgenommenen Arbeiten, zu prüfen.

§§ 8, 18, 19, 31 ASchVO; § 230 StGB.

1. Der Sicherheitsinspektor gehört nicht zu den leitenden Mitarbeitern i. S. des § 18 ASchVO, weil er nicht für die Leitung eines konkreten Produktionsbereiches verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergibt sich aus §§ 8, 19 ASchVO. Wenn ihm durch Weisung des Betriebsleiters unmittelbare Aufgaben zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen wurden, kann sich seine Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen auch aus §§ 8, 18, 19 ASchVO ergeben.

2. Mit der Einsetzung eines Sicherheitsinspektors wird die Verantwortung des Betriebsleiters für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht aufgehoben.

3. Es gehört nicht zu den Pflichten des Sicherheitsinspektors — sofern ihm durch den Betriebsleiter nicht besondere Weisungen erteilt wurden — am einzelnen Arbeitsplatz zu kontrollieren, ob die Arbeitsschutzanordnungen und die betrieblichen Arbeitsschutzinstruktionen von jedem Werk tätigen eingehalten werden. Er hat sich aber davon zu überzeugen, daß die Arbeitsschutzbelehrungen durch die leitenden Mitarbeiter nicht nur formal vorgenommen werden, und er hat sich durch Betriebsbegehungen und andere geeignete Methoden einen Überblick darüber zu verschaffen, ob im Betrieb die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorhanden sind.

4. Der Sicherheitsinspektor ist nicht verantwortlich für die Pflichtverletzungen der leitenden Mitarbeiter, die in ihrem Verantwortungsbereich dulden, daß die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht eingehalten werden, und teilweise selbst Arbeiten unter Mißachtung der Sicherheitsmaßnahmen ausführen.

5. Die Anwendung des § 31 ASchVO setzt nicht voraus, daß bereits über die durch Pflichtverletzung schuldhaft herbeigeführte konkrete Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Werk tätigen hinausgehende negative Auswirkungen eingetreten sind.

OG, Urt. vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 7/64.

Der Angeklagte arbeitet als Sicherheitsinspektor im VEB Betonschwellenwerk G., in dem der für die Produktion der Betonfertigteile erforderliche Kies und Splitt in Materialbunkern bevorratet wird. Die Bunker

sind verschlossen. Die Schlüssel befinden sich in der Meisterstube. Dadurch ist gewährleistet, daß die Meister von jedem Einsteigen in die Bunker Kenntnis erhalten und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen können.

Die Materialbunker mußten wiederholt beim Auftreten von Produktionsstörungen befahren werden. Diese Arbeit wurde überwiegend von den Meistern und Brigadieren ausgeführt. Zur Konkretisierung der ASAO 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — vom 19. Januar 1953 (GBl. 1953 S. 617) wurde im Werk eine Betriebsanweisung erlassen. Danach ist vor dem Befahren der Materialbunker vom Abteilungsmeister oder vom Schichtleiter ein Befahrsschein auszustellen. Die Werk tätigen sind vorher zu belehren und auf die Gefahren hinzuweisen. Die Belehrungen sind im Arbeitsschutzkontrollbuch einzutragen. Es darf nur mit Sicherheitsgurt und angelehnt eingefahren werden. Zur Sicherung sind für jede eingefahrene Person zwei Sicherheitsposten außerhalb der Bunker aufzustellen, die auch die Sicherheitsleine zu führen haben. Für die Einhaltung dieser Betriebsanweisung wurden die Schichtleiter und die zuständigen Meister persönlich verantwortlich gemacht.

Am 27. Februar 1964 floß aus einem Kiesbunker kein Material nach. Der Meister K. begab sich ohne Sicherheitsgurt in den Materialbunker und versuchte, die Produktionsstörung zu beseitigen. Da er nicht angelehnt war und sich auch keine Sicherungsposten am Materialbunker befanden, wurde er, als der Kies nachrutschte, verschüttet und erlitt erhebliche Verletzungen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 31 ASchVO in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung — § 230 StGB —. Es sah die Pflichtverletzung des Angeklagten vor allem darin, daß er lediglich die Arbeitsschutzkontrollbücher geprüft, sich aber nicht am Arbeitsplatz überzeugt hatte, ob die ASAO 616 und die dazu ergangenen Betriebsanweisungen eingehalten wurden.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und im wesentlichen richtig festgestellt, jedoch unrichtig die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten bejaht. In ungenügender Weise hat das Kreisgericht geprüft, welche Pflichten dem Angeklagten gem. §§ 8, 19 ASchVO und dem betrieblichen Funktionsplan oblagen. Im Interesse des Schutzes für Leben und Gesundheit der Werk tätigen haben die in §§ 8 ff. ASchVO genannten Personen ihre Pflichten aus den Arbeitsschutzanordnungen und betrieblichen Arbeitsschutzanweisungen einzuhalten und ihre Durchführung und Durchsetzung zu gewährleisten. Der Verantwortungsbereich für jede dieser Personen wird vom Gesetz und dem betrieblichen Funktionsplan umgrenzt und darf nicht willkürlich erweitert werden. Eine Ausweitung der konkreten Verantwortung nach Umfang und Inhalt widerspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit und führt dazu, daß das für alle Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens unabdingbare Prinzip der sozialistischen Verantwortlichkeit negiert und die weitere Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Bürger nicht gefördert wird, sondern diese in ihrer Verantwortungsfreudigkeit gehemmt werden können.

Zur Unterstützung des Betriebsleiters bei seiner verantwortungsvollen Arbeit im Gesundheits- und Arbeitsschutz und bei der Einhaltung der technischen Sicherheit werden in den Betrieben Sicherheitsinspektoren eingesetzt. Der Sicherheitsinspektor ist als Beauftragter des Betriebsleiters tätig und sorgt durch Anleitung, Kontrolle und unmittelbare Einflußnahme